

Deutsche Bundesbank

Frankfurt am Main, 27. Juni 2002

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzung für eine Teilnahme Deutschlands an dem geplanten grenzüberschreitenden Informationsaustausch zwischen den EU-Kreditregistern

Mit Inkrafttreten des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes am 1. Juli 2002 ändern sich auch verschiedene Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Eine dieser Änderungen betrifft § 14 KWG, der im wesentlichen Banken und Versicherungen zur Anzeige ihrer Millionenkredite an die Deutsche Bundesbank verpflichtet.

Die bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt am Main eingerichtete Evidenzzentrale (Kreditregister) erfaßt vierteljährlich alle Kredite ab 1,5 Millionen Euro und unterrichtet die Kreditgeber anschließend in einer sog. Rückmeldung über die Gesamtverschuldung ihrer Kreditnehmer. Gleichzeitig erhalten die mit der Bankenaufsicht befaßten Stellen auf diese Weise wichtige Informationen über die Kreditengagements der Kreditnehmer und Kreditnehmereinheiten. Im Rahmen der Analyse der Stabilität des Finanzsystems spielen die Daten aus dem Kreditregister eine bedeutende Rolle, da sie z. B. eine Risikokonzentration auf einzelne Kreditnehmer, Branchen oder Regionen transparent machen.

Mit dem neu gefaßten § 14 Abs. 4 KWG wurde jetzt in Deutschland die Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank - nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung - die bei ihr gespeicherten Daten über die Verschuldung von Kreditnehmern vergleichbaren Einrichtungen anderer EU-Länder zur Weiterleitung an dort ansässige Kreditgeber zur Verfügung stellen darf. Voraussetzung ist

**Deutsche Bundesbank
Presse und Information
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main**

**Tel. : 069 / 95 66 - 34 55, - 35 11, - 35 12, - 21 57
Fax : 069 / 5 60 10 71, 95 66 - 30 77, 56 87 56
E-Mail: presse-information@bundesbank.de
Internet: <http://www.bundesbank.de>**

allerdings, dass die ausländischen Kreditregister ihrerseits der Deutschen Bundesbank entsprechende Daten zur Weiterleitung an deutsche Kreditgeber zur Verfügung stellen. In einigen anderen EU-Ländern gibt es hierfür bereits gesetzliche Regelungen.

Ziel des vorgesehenen grenzüberschreitenden Informationsaustausches zwischen den EU-Kreditregistern ist es, die Transparenz über die von Kreditnehmern im Ausland aufgenommenen Kredite zu verbessern. Bisher werden solche Kredite von der Evidenzzentrale der Deutschen Bundesbank nur erfaßt, wenn die Kredite von Filialen und Tochtergesellschaften deutscher Banken im Ausland gewährt wurden.

Die Initiative für eine engere Zusammenarbeit zwischen den in der EU bestehenden Kreditregistern (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal und Spanien) ging vom Banking Supervision Committee (BSC) des Europäischen Systems der Zentralbanken aus. Gegenwärtig wird ein Memorandum of Understanding erarbeitet und ein Konzept entwickelt, wie der grenzüberschreitende Informationsaustausch technisch und organisatorisch abgewickelt werden soll. Der Bericht der eingesetzten Arbeitsgruppe soll dem BSC bis Ende dieses Jahres vorgelegt werden.